

Schulordnung

der Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Sulzbach/Saar vom 5. Oktober 1988 und des Gemeinderates der Gemeinde Quierschied vom 9. November 1988 haben die beiden Gemeinden die Gründung eines Zweckverbandes „Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal“ beschlossen. Verbandsmitglieder sind die Stadt Sulzbach und die Gemeinde Quierschied. Verbandsgebiet ist das Gebiet der Verbandsmitglieder (s. Satzung). Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Gem. §§ 5 u. 12 des KSVG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 6 Abs. 2 h) der Satzung des Zweckverbandes hat die Zweckverbandsversammlung am 13. Dezember 2011 folgende Schulordnung beschlossen

1. Aufgabe

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundbildung, die Befähigung zum aktiven Musizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

2. Unterrichtsfächer

Der Unterricht ist in vier Stufen gegliedert (s. Grafik Strukturplan). Er wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt:

2.1 Grundstufe:

2.1.1 Grundfächer (Klassenunterricht):

- „MUKI“ – musikalische Frühförderung für Kinder von 18 – 36 Monaten
- Musikalische Früherziehung (4-6jährige)
- Musikalische Grundausbildung (6-8jährige)
- Instrumentenkarussell „Ikarus“ (6 – 10jährige)
- Musik-Grundkurse für Erwachsene

2.2 Unter-, Mittel- und Oberstufe (Gruppen- und/oder Einzelunterricht):

2.2.1 Instrumental- und Vokalfächer:

- Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, u.a.
- Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, Mandoline, Zither, Harfe, u.a.
- Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon, u.a.
- Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Horn, Tuba, u.a.
- Tasteninstrumente: Klavier, Cembalo, Orgel, Akkordeon, Keyboard, u.a.
- Schlaginstrumente: Schlagzeug, Percussion, u.a.
- Vokalfächer: Gesang, Stimmbildung, u.a.

2.2.2 Combo- und Kammermusik als Hauptfachunterricht:

- freie Kombination von Instrumental- und Vokalfächern in festen Jazz- bzw. Kammermusikensembles

2.3 Ensemblefächer:

Sing- und Spielgruppen, Chöre, Orchester, Kammermusik in allen Besetzungen, Spielkreise, Big Bands, Combos, Jazz-, Rock- und Pop-Bands, Folkloregruppen, Volksmusik, u.v.m.

2.4 Ergänzungsfächer:

Musiklehre, Hörerziehung, Musikgeschichte, Akustik, Instrumentenkunde, Komposition, Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater / darstellendes Spiel, Rhythmik, u.v.m.

2.5 Die Ensemble- und Ergänzungsfächer sind integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule. Für die Schülerinnen und Schüler, die den Instrumental- oder den Vokalunterricht bzw. das Hauptfach Combo- oder Kammermusikunterricht der Musikschule besuchen, ist die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern bis zu zwei Unterrichtseinheiten pro Woche daher kostenfrei.

2.6 Weitere Angebote:

In Form von Projekten können zusätzliche musikpädagogische Angebote der Musikschule stattfinden: Kurse, Workshops, Exkursionen, Produktionen, u.v.m. Veranstaltungen gehören zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule: Vorspiele von Schülerinnen und Schülern, Konzerte, öffentliche Veranstaltungen, Tage der offenen Tür, u.v.m.

3. Schuljahr

3.1 Für die Unterrichtsangebote in der Grundstufe gilt:
Das Schuljahr der Musikschule ist in zwei Schulhalbjahre geteilt. Diese beginnen jeweils am 1. Oktober und 1. April und enden am 31. März und 30. September.

Für alle anderen Unterrichtsangebote gilt:
Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

3.2 Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

4. Leistungen

4.1 Dem Unterricht liegen die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen zugrunde. Dort sind die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen und Fächer festgelegt. Die Lehrkräfte orientieren sich mit ihrem Unterricht an diesen Lehrplänen. Alle SchülerInnen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrkräfte erfüllen.

4.2 Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht.

4.3 Zum Schluss eines jeden Schuljahres kann auf Wunsch die Teilnahme am Unterricht und der Ausbildungsstand bestätigt werden.

4.4 Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann nach vorheriger Rücksprache mit der Schülerin/dem Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten, der Unterricht eingestellt werden.

5. Anmeldung und Abmeldung

5.1 Anmeldungen und Abmeldungen, auch Ummeldungen zu einem anderen Fach oder einer anderen Unterrichtsform, bedürfen der Schriftform und werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme des Unterrichts besteht nicht.

5.2 Anmeldungen zum Grundstufenunterricht werden nur zu Beginn eines Schulhalbjahres angenommen.

5.3 Anmeldungen und Ummeldungen zum Instrumental- und Vokalunterrichts bzw. zum Hauptfach Combo- oder Kammermusikunterricht sind während des laufenden Schuljahres möglich, wenn dafür seitens der Musikschule die Voraussetzungen gegeben sind.

5.4 Im Rahmen des Unterrichtsstundendeputats werden zunächst Schülerinnen und Schüler aus den zweckverbandsangehörigen Gemeinden in den Unterricht aufgenommen. Erst dann werden die noch freien Unterrichtsplätze an zweckverbandsfremde Schülerinnen und Schüler zugeteilt.

5.5 Für den Grundstufenunterricht gilt:
Abmeldungen sind nur zum Ende der Schulhalbjahre möglich.

Für alle anderen Unterrichtsangebote gilt:
Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich.

Die Abmeldung muss dem Sekretariat der Musikschule mindestens 4 Wochen vor Ende des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres (beim Grundstufenunterricht) schriftlich vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

6. Erteilung des Unterrichts.

6.1 Die zentrale Unterrichtsstätte der Musikschule befindet sich in Sulzbach, Sulzbachtalstraße 126. Zur Vermeidung weiter Wege zum Unterricht bemüht sich die Musikschule um Unterrichtsstätten, die auf das ganze Verbandsgebiet verteilt sind.

Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

6.2 Die Unterrichtseinheiten dauern in den Vokal- und Instrumentalfächern sowohl im Einzel- als auch im Gruppenunterricht 30, 45 oder 60 Minuten.

In der Grundstufe dauern die Unterrichtseinheiten 45 Minuten (MUKI, Ikarus, Grundausbildung standard) bzw. 75 Minuten in der Musikalischen Früherziehung und der Grundausbildung maxi. (Die Unterrichtseinheit in der Musikalischen Früherziehung kann aus pädagogischen Gründen oder geringer Anzahl von Kindern von 75 Minuten auf 60 Minuten oder 45 Minuten reduziert werden. In diesem Fall erfolgt eine entsprechende Reduzierung des Schulgeldes.)

6.3 Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Bei Verhinderung ist dies vor dem Unterrichtstermin dem Sekretariat oder der Lehrkraft mitzuteilen. Ein Anspruch auf Nachholen des Unterrichts besteht nicht. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss vom Unterricht führen; über diesen entscheidet die Schulleitung.

6.4 Aus schulischen Gründen oder wegen Erkrankung der Lehrkraft können bis zu drei Unterrichtsstunden pro Fach und Schuljahr ausfallen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Schulgeldes.

7. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Neben der Ausbildung in Instrumental- und Vokalfächern gehört die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern zum unverzichtbaren Bestandteil des Unterrichts. Die Verbindung dieser Ausbildungsbereiche hat eine zentrale Bedeutung und stellt ein besonderes Merkmal der Musikschularbeit dar.

Daher nehmen alle Instrumental- und VokalschülerInnen der Musikschule zur gegebenen Zeit an einem solchen Ensemble- und Ergänzungsfach teil.

8. Probezeit

8.1 In der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung) gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit.

8.2 Im Instrumental- und Vokalunterricht bzw. im Hauptfach Combo-oder Kammermusikunterricht wird auf eine Probezeit verzichtet.

9. Aufrechterhaltung der Ordnung

9.1 Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich so zu verhalten, daß der Unterrichtsablauf und die Ordnung im Unterrichtsgebäude nicht gestört werden. Im Falle des Zuwiderhandelns kann die Schülerin/der Schüler vom Musikunterricht ausgeschlossen werden.

9.2 Die Pflicht zur Zahlung des Schulgeldes bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres bleibt bei Ausschluss vom Unterricht bestehen.

10. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Bundesseuchengesetz) anzuwenden.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

12. Haftung

12.1 Bei Unfällen, beim Verlust von Garderobe und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet der Zweckverband Musikschule Sulzbach-/Fischbachtal im Rahmen und im Umfang des für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Versicherungsvertrages den TeilnehmerInnen Ersatz.

12.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die versicherten Sachen nach Unterrichtschluss in der Schule liegen gelassen wurden.

12.3 Eine weitere Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnehmern/Teilnehmerinnen an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

13. Instrumente

13.1 Grundsätzlich muss die Teilnehmerin/der Teilnehmer am Musikunterricht das entsprechende Musikinstrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können jedoch Instrumente für eine bestimmte Zeit gemietet werden.

13.2 Die Mietzeit beträgt in der Regel ein halbes Jahr und kann im Bedarfsfall verlängert werden.

13.3 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers/der Entleiherin instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Entleiher / die Entleiherin bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

13.4 Für Verlust und Beschädigung hat der Entleiher in vollem Umfang einzustehen.

13.5 Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

14. Schulgeld

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird Schulgeld erhoben. Einzelheiten sind in der Schulgeldordnung geregelt.

15. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.